

Titel:

Gewährung von Corona-Soforthilfen

Normenketten:

GG Art. 3

VwGO § 113 Abs. 5

BayHO Art. 23, Art. 44, Art. 53

Leitsätze:

1. Förderrichtlinien wie die „Corona-Soforthilfe insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbstständige“ begründen als ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften nicht wie Gesetze und Rechtsverordnungen unmittelbar Rechte und Pflichten, sondern entfalten erst durch ihre Anwendung Außenwirkung. (Rn. 17) (redaktioneller Leitsatz)
2. Ein Anspruch auf die Förderung besteht im Einzelfall über den Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung und den Gleichheitssatz dann, wenn die in den Richtlinien dargelegten Fördervoraussetzungen vorliegen und vergleichbare Anträge in ständiger Förderpraxis auch positiv verbeschieden werden. (Rn. 18) (redaktioneller Leitsatz)
3. Aufgrund des freiwilligen Charakters der Hilfen und dem weiten Ermessen des Gebers bei der Aufstellung von Richtlinien zur Gewährung von Hilfen, ist eine entsprechende Nachprüfung nur im Hinblick auf eine möglicherweise willkürliche Ungleichbehandlung potentieller Hilfeempfänger eröffnet, nicht aber in Form einer Verhältnismäßigkeitsprüfung. (Rn. 29) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Versagungsgegenklage, Ablehnung eines Antrags auf Gewährung der Corona-Soforthilfe des Bundes, Nichterfüllen der Förderrichtlinien, Liquiditätsengpass, kein Anspruch auf Gewährung der beantragten Soforthilfe, Corona-Soforthilfe, kleine Unternehmen, Soloselbstständige, wirtschaftliche Schwierigkeiten

Fundstelle:

BeckRS 2020, 28676

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand

1

Der Kläger, der einen Handel mit Textilien, Lederwaren, Schuhen, Elektronik und Geschenkartikeln betreibt, begehrt die Gewährung einer „Corona-Soforthilfe insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbstständige“ des Bundes.

2

1. Mit Onlineantrag vom 31. März 2020 beantragte der Kläger die Gewährung einer Soforthilfe gemäß den Richtlinien für die Gewährung von Überbrückungshilfen des Bundes für die von der Corona-Virus-Pandemie (SARS-CoV-2) geschädigten Unternehmen und Soloselbstständigen („Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbstständige“ - Corona-Soforthilfe) des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 3. April 2020. Unter dem Punkt „Wirtschaftslage“ gab der Kläger als Grund für die existenzgefährdende Wirtschaftslage bzw. den Liquiditätsengpass an: Durch die komplette Schließung des Ladengeschäfts durch die Corona-Krise könnten die Kosten, wie Miete, Gehalt

für Mitarbeiter und Versicherung nicht gedeckt werden. Selbstkosten könnten ebenfalls nicht gedeckt werden.

3

Die Höhe des entstandenen Liquiditätsengpasses bezifferte der Kläger mit 9.000,00 EUR.

4

Mit Bescheid vom 26. Mai 2020 lehnte die Regierung von ... den Antrag des Klägers auf Gewährung der Corona-Soforthilfe ab. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt: Gemäß den Richtlinien für die Gewährung der Soforthilfen könne die Soforthilfe nur gewährt werden, wenn die Höhe des Liquiditätsengpasses plausibel sei. Im Antrag sei angegeben worden, dass die Höhe des entstandenen Engpasses „...“ betrage. Die Höhe sei nicht plausibel dargelegt und eine Existenzgefährdung infolge der Corona-Krise nicht glaubhaft gemacht. Der Kläger habe bereits mit Bescheid vom 5. April 2020 einen Zuschuss in Höhe von 5.000,00 EUR bewilligt bekommen. Ein höherer Zuschussbedarf sei nicht plausibel dargelegt. Der Onlineantrag enthalte keine neuen Tatsachen, die einen höheren Zuschussbedarf rechtfertigen würden. Zur Sicherung des privaten Lebensunterhalts seien Freiberufler, Soloselbstständige oder Kleinunternehmer auf den vorübergehend erleichterten Zugang zu Leistungen nach dem SGB II zu verweisen. Damit seien die Voraussetzungen für die Gewährung der beantragten Soforthilfe entsprechend der regelmäßigen Entscheidungspraxis nicht erfüllt.

5

Die dem Bescheid beigefügte Rechtsmittelbelehrung enthält den Hinweis, dass gegen den Bescheid innerhalb eines Jahres Klage erhoben werden könne.

6

2. Am 17. Juli 2020 erhob der Kläger Klage auf

„Aufhebung des Bescheides der Regierung von ... vom 26. Mai 2020“.

7

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt: Das Ladengeschäft habe aufgrund der Corona-Krise am 18. März 2020 schließen müssen und erst wieder am 28. April 2020 öffnen können. Die Schließung und die aufgrund der Krise bereits davor ausgebliebenen Umsätze hätten den Einzelhandel des Klägers in enorme Bedrängnis gebracht. Mit dem ersten ausgezahlten Zuschuss hätten lediglich die Kosten für März (gewerbliche Mieten, Nebenkosten, Mitarbeiterlöhne) gedeckt werden können. Allein die Miete für das Geschäft betrage ohne Nebenkosten 4.234,00 EUR. Somit hätten im April und Mai keine der Verbindlichkeiten bezahlt werden können.

8

Mit Schriftsatz vom 27. Juli 2020 beantragte die Regierung von ... für den Beklagten:

9

Die Klage gegen den Bescheid der Regierung von ... vom 26. Mai 2020, Az.: ... wird abgewiesen.

10

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger habe keinen Anspruch auf Gewährung einer Corona-Soforthilfe des Bundes. Der Kläger begehre vorliegend die Aufstockung der aus dem Bayerischen Landesprogramm in Höhe von 5.000,00 EUR gewährten Soforthilfe auf den Förderungshöchstbetrag von 9.000,00 EUR gemäß dem Soforthilfeprogramm des Bundes. Der Liquiditätsengpass sei in dem Antrag auf Gewährung der Soforthilfe des aus dem Bayerischen Landesprogramm auf 5.000,00 bis 6.000,00 EUR beziffert worden in dem Onlineantrag auf Gewährung der Soforthilfe des Bundes ohne weitere Angaben auf den Höchstfördersatz. Die Soforthilfe erfolge als Billigkeitsleistung nach Art. 53 BayHO. Es handle sich hierbei um freiwillige staatliche Maßnahmen. Ein Rechtsanspruch auf die begehrte Soforthilfe könne sich nur ausnahmsweise, insbesondere aus dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) durch eine Selbstbindung der Verwaltung aufgrund einer ständigen Verwaltungspraxis auf Basis der einschlägigen Richtlinien ergeben. Nach Ziffer 2.2. der Richtlinien bestehe die Antragsberechtigung, wenn sich der Antragsteller in einer existenzgefährdenden Wirtschaftslage befinde. Hierzu werde auf den sog. „Liquiditätsengpass“ abgestellt, welcher vorliege, wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb des Antragstellers voraussichtlich nicht ausreichten, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand zu zahlen. Der Antragsteller müsse

versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sei, die seine Existenz bedrohten. Die konkrete Einmalzahlung orientiere sich dabei an dem im Antrag glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für drei aufeinander folgende Monate. Die Soforthilfe werde berechnet auf Basis des erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwands des Antragstellers. Umsatz-, Provisions- oder Gewinnrückgänge alleine würden zur Begründung nicht ausreichen. Den klägerischen Sachvortrag als wahr unterstellt, habe dieser einen monatlichen Sach- und Finanzaufwand von 4.234,00 EUR. Bezogen auf drei Monate also in Höhe von 12.702,00 EUR. Hiervon seien die bereits gewährten 5.000,00 EUR Soforthilfe in Abzug zu bringen, sodass ein erwerbsmäßiger Sach- und Finanzaufwand in Höhe von 7.702,00 EUR für den Gesamtzeitraum verbleibe. Ein Liquiditätsengpass wie er in Nr. 2.2 der Richtlinien definiert und der Verwaltungspraxis gefordert werde, ergebe sich allein daraus jedoch nicht. Der Kläger habe seinen Onlineantrag am 31. März 2020 gestellt. Zu diesem Zeitpunkt sei die Öffnung von Ladengeschäften des Textileinzelhandels jeder Art untersagt gewesen. Diese Regelung sei am 27. April 2020 wieder aufgehoben worden. Seitdem sei die Öffnung wieder zulässig gewesen. Der Kläger habe also spätestens ab diesem Zeitpunkt seiner Tätigkeit wieder nachgehen können. Es fehle jedoch an jeglichen Angaben zu betrieblichen Einnahmen. Eine Existenzgefährdung sei nicht glaubhaft gemacht. Alleine die Behauptung, die wirtschaftliche Existenz sei gefährdet, reiche nicht aus. In Gesamtschau dieser Umstände habe der Kläger das Vorliegen eines Liquiditätsengpasses, d.h. eine existenzgefährdende Wirtschaftslage nicht plausibel dargelegt.

11

3. Mit Schreiben vom 2. September 2020 (Kläger) und 31. August 2020 (Beklagter) verzichteten die Beteiligten auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

12

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogene Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

13

Bei verständiger Würdigung (§ 88 VwGO) des Vorbringens des Klägers ist sein Klagebegehren „Aufhebung des Bescheides der Regierung von ...“ sachgerecht dahingehend auszulegen, dass er die Aufhebung des Bescheides der Regierung von ... vom 26. Mai 2020 und die Gewährung einer Corona-Soforthilfe insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbstständige begehrt, soweit diese den bisher gewährten Betrag von 5.000,00 EUR übersteigt, also weitere 4.000,00 EUR bis zum maximal möglichen Förderbetrag (vgl. Nr. 3 Satz 1 Spiegelstrich 1 der Förderrichtlinien).

14

Die so verstandene Klage, über die gemäß § 101 Abs. 2 VwGO im Einverständnis mit den Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden konnte, ist als Verpflichtungsklage in Form der Versagungsgegenklage statthaft (§ 42 Abs. 1 Halbsatz 2 Alt. 1 VwGO) und auch im Übrigen zulässig, aber nicht begründet. Der Ablehnungsbescheid der Regierung von ... vom 26. Mai 2020 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Er hat keinen Anspruch auf die begehrte Corona-Soforthilfe insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbstständige, soweit diese die bereits gewährte Soforthilfe in Höhe von 5.000,00 EUR übersteigt (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Im Einzelnen:

15

1. Die Klage ist zulässig. Insbesondere wurde sie fristgerecht erhoben. Zwar wurde der Bescheid dem Kläger elektronisch am 26. Mai 2020 übermittelt und die Klage ging erst am 17. Juli 2020 und damit nach Ablauf der einmonatigen Klagefrist aus § 74 Abs. 2, Abs. 1 VwGO bei Gericht ein. Gleichwohl wurde seitens des Beklagten im streitgegenständlichen Bescheid dahingehend belehrt, dass gegen den Bescheid Klage innerhalb eines Jahres nach Zustellung möglich sei, weshalb jedenfalls wegen § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO tatsächlich die Jahresfrist zur Einlegung der Klage galt, die ohne weiteres gewahrt wurde.

16

2. Die Klage ist jedoch unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Gewährung einer Soforthilfe gemäß den Richtlinien für die Gewährung von Überbrückungshilfen des Bundes für die von der Corona-

Virus-Pandemie (SARS-CoV-2) geschädigten Unternehmen und Soloselbständigen („Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbständige“ - im Folgenden: „Förderrichtlinien“), soweit diese den bisher gewährten Betrag von 5.000,00 EUR übersteigt, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

17

Bei Billigkeitsleistungen der vorliegenden Art handelt es sich um freiwillige staatliche Maßnahmen. Eine explizite Rechtsnorm, die konkret einen Anspruch des Klägers auf Bewilligung der beantragten Soforthilfe begründet, existiert nicht. Vielmehr erfolgt die Billigkeitsleistung auf der Grundlage der einschlägigen Richtlinien im billigen Ermessen der Behörde und im Rahmen der dafür im Haushaltsplan besonders zur Verfügung gestellten Ausgabemittel (Art. 53 BayHO). Ein Rechtsanspruch besteht danach nur ausnahmsweise, insbesondere aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) durch eine Selbstbindung der Verwaltung aufgrund einer ständigen Verwaltungspraxis auf Basis der einschlägigen Richtlinien. Die Förderrichtlinien begründen als ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften nicht wie Gesetze und Rechtsverordnungen unmittelbar Rechte und Pflichten, sondern entfalten erst durch ihre Anwendung Außenwirkung (st. Rspr. der Kammer, zuletzt U.v. 14.9.2020 - W 8 K 20.532; U.v. 3.8.2020 - W 8 K 20.743; B.v. 18.6.2020 - W 8 E 20.736 sowie Ue.v. 25.5.2020 - W 8 K 19.1546 und W 8 K 20.330; U.v. 13.1.2020 - W 8 K 19.364 - alle juris jeweils m.w.N. zur Rspr.).

18

Das Gericht ist somit grundsätzlich an den Zweck der Soforthilfen gebunden, wie ihn der Geber der Soforthilfen versteht. Für die gerichtliche Prüfung einer Förderung in Form einer Billigkeitsleistung gelten deshalb dieselben Grundsätze wie für Zuwendungen, die ebenfalls auf der Grundlage der einschlägigen Förderrichtlinien im billigen Ermessen der Behörde und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (Art. 23, 44 BayHO) erfolgen. Entscheidend für die gerichtliche Prüfung ist, wie die Behörde des zuständigen Rechtsträgers die Verwaltungsvorschrift im maßgeblichen Zeitpunkt in ständiger Praxis gehandhabt hat und in welchem Umfang sie infolgedessen durch den Gleichheitssatz gebunden ist (s. zur vergleichbaren Thematik der Zuwendungen BayVGh, U.v. 11.10.2019 - 22 B 19.840 - juris Rn. 26; U.v. 28.10.1999 - 19 B 96.3964 - juris Rn. 59; VG München, U.v. 19.11.2009 - M 15 K 07.5555 - juris Rn. 30). Ein Anspruch auf die Förderung besteht im Einzelfall über den Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung und den Gleichheitssatz dann, wenn die in den Richtlinien dargelegten Fördervoraussetzungen vorliegen und vergleichbare Anträge in ständiger Förderpraxis des Beklagten auch positiv verbeschieden werden (BayVGh, U.v. 11.10.2019 - 22 B 19.840 - juris Rn. 26).

19

Da Richtlinien keine Rechtsnormen sind, unterliegen sie auch grundsätzlich keiner richterlichen Interpretation. Eine Überprüfung hat sich darauf zu beschränken, ob aufgrund der einschlägigen Förderrichtlinien überhaupt eine Verteilung öffentlicher Mittel vorgenommen werden kann (Vorbehalt des Gesetzes) und bejahendenfalls, ob bei Anwendung der Richtlinien in Einzelfällen, in denen die begehrte Leistung versagt worden ist, der Gleichheitssatz (Art. 3 GG) verletzt oder der Rahmen, der durch die gesetzliche Zweckbestimmung gezogen ist, nicht beachtet worden ist (vgl. BVerwG, U.v. 26.4.1979 - 3 C 111/79 - juris).

20

Die Richtlinien setzen Maßstäbe für die Verteilung der staatlichen Hilfen und regeln insoweit die Ermessenshandhabung. Die Ermessensbindung reicht jedoch nur so weit wie die festgestellte tatsächliche ständige Verwaltungspraxis. Die gerichtliche Überprüfung erfolgt nur im Rahmen des § 114 VwGO. Das Gericht hat nicht die Befugnis zu einer eigenständigen oder gar erweiternden Auslegung der Richtlinien (vgl. SaarlOvG, B.v. 28.5.2018 - 2 A 480/17 - juris; OVG SH, U.v. 17.5.2018 - 3 LB 5/15 - juris; OVG NRW, B.v. 29.5.2017 - 4 A 516/15 - juris; HessVGh, U.v. 28.6.2012 - 10 A 1481/11 - juris).

21

Ausgangspunkt ist die ständige Verwaltungspraxis in vergleichbaren Fällen, sofern sie nicht im Einzelfall aus anderen Gründen zu rechtswidrigen Ergebnissen führt. Spielraum für die Berücksichtigung der Besonderheiten atypischer Fälle muss bleiben (Ramsauer in Kopp/Ramsauer, VwVfG, 21. Aufl. 2020, § 40 Rn. 42 ff.; Schenke/Ruthig in Kopp/Schenke, VwGO 26. Aufl. 2020, § 114 Rn. 41 ff.).

22

So dürfen im Einzelfall keine sachlichen Gründe für das Abweichen von der Behördenpraxis bestehen. Ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften dürfen nur für den Regelfall gelten und müssen Spielraum für

die Berücksichtigung der Besonderheiten atypischer Fälle lassen. Ein derartiger atypischer Fall ist dann gegeben, wenn der konkrete Sachverhalt außergewöhnliche Umstände aufweist, deren Besonderheiten von der ermessenslenkenden Vorschrift nicht hinreichend erfasst und von solchem Gewicht sind, dass sie eine von der im Regelfall vorgesehenen Rechtsfolge abweichende Behandlung gebieten (OVG NRW, B.v. 29.5.2017 - 4 A 516/15 - juris).

23

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben hat der Kläger keinen Anspruch aufgrund der Selbstbindung der Verwaltung, da nach den Richtlinien und der maßgeblichen Verwaltungspraxis ein Anspruch auf die Gewährung der Überbrückungshilfen des Bundes im Umfang weiterer 4.000,00 EUR nicht besteht.

24

Zwar ist der Kläger als Betreiber eines Einzelhandelsgeschäfts mit zwei Beschäftigten und Sitz in Bayern grundsätzlich antragsberechtigt nach Nr. 2.1 Satz 1 der Richtlinien.

25

Jedoch fehlt es an der weiteren Fördervoraussetzung, nämlich der Glaubhaftmachung des erforderlichen Liquiditätsengpasses im maßgeblichen Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung durch die Regierung von ... (vgl. BayVGh, B.v. 18.5.2020 - 6 ZB 20.438; zu den „Corona-Soforthilfen“: VG Würzburg, U.v. 3.8.2020 - W 8 K 20.743; VG München, B.v. 25.6.2020 - M 31 K 20.2261 - alle juris). Nach Nr. 2.2 der Richtlinien muss der Antragsteller versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (z.B. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass). Nähere Hinweise hierzu finden bzw. fanden sich auf den Internetseiten der zuständigen staatlichen Behörden. So wurde auf der Internetseite der Regierung von ... als zuständige Bewilligungsstelle unter dem Stichwort „Verfahrensablauf“ darauf hingewiesen, dass unter Nr. 5 des Antragsformulars die Höhe des Liquiditätsengpasses konkret zu beziffern ist und Anträge mit Angaben, wie z.B. „noch nicht absehbar“, nicht bearbeitet und somit nicht berücksichtigt werden können (Regierung von ..., Coronavirus, Beantragung einer Soforthilfe durch besonders geschädigte gewerbliche Unternehmen und Angehörige Freier Berufe, https://www...de/aufgaben/177666/177667/leistung/leistung_61390/index.html, Stand: 8. Mai 2020, zuletzt abgerufen am 3. August 2020). Auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wurde unter dem Stichwort „Häufig gestellte Fragen“ zur Antragstellung darauf hingewiesen, dass ein pauschaler Verweis auf die Corona-Krise und die damit einhergehenden gravierenden Nachfrage- und Produktionsausfälle, unterbrochene Lieferketten, Stornierungswellen, massiven Umsatzeinbußen und Gewinneinbrüche kein ausreichender Grund für eine Förderung sind. Der Antragsteller müsse glaubhaft versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, dass und warum die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb des Antragstellers voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pacht, Leasingaufwendungen) zu zahlen. Als hilfreicher Tipp wurde zudem angeführt, dass hierfür in der Begründung beispielsweise Vorjahresumsätze mit aktuellen Umsätzen verglichen werden können und probeweise berechnet werden kann, ob sich bei gleichen Bedingungen wie im Vorjahr kein Engpass ergeben hätte (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Soforthilfe Corona, <https://www...de/soforthilfe-corona/faq/>; abgerufen am 28. Mai 2020; vgl. auch VG Würzburg, G.v. 29.5.2020 - W 8 K 20.670 - juris Rn. 22).

26

Der Kläger hat in seinem Onlineantrag vom 31. März 2020 zu Punkt 5 „Wirtschaftslage“ als Grund für die existenzgefährdende Wirtschaftslage aufgrund der Corona-Pandemie angegeben, dass durch die komplette Schließung seines Ladengeschäftes durch die Corona-Krise die Kosten wie Miete, Gehalt für Mitarbeiter und Versicherung ebenso wie Selbstkosten nicht gedeckt werden könnten. Die Höhe des entstandenen Liquiditätsengpasses wurde mit 9.000,00 EUR beziffert.

27

Ein Liquiditätsengpass wie er in Nr. 2.2. der Richtlinien definiert und in der Verwaltungspraxis gefordert wird, ergibt sich daraus jedoch nicht. Vielmehr beschränkt sich die Aufzählung auf die Benennung von Faktoren

für fehlende Einnahmen bzw. Benennung von anfallenden Ausgaben. Nachfrageeinbrüche und Umsatzeinbußen genügen aber nach den oben geschilderten Grundsätzen für die Handhabung der Gewährung der Soforthilfe gerade nicht. Ein beispielhafter Vergleich der Einnahmen im Vorjahr mit den aktuellen Einnahmen oder ähnlichem fehlt. Einen solchen hat der Kläger auch im Klageverfahren nicht vorgelegt, sondern lediglich auf die ihm entstehenden bzw. entstandenen Kosten (Miete) hingewiesen, nicht aber Einnahmen aus dem Vorjahr angeführt. Auch wurden keine Angaben zu etwaigen Einnahmen ab dem Zeitpunkt, als der Kläger seinen Laden wieder hat öffnen können, gemacht, obwohl dem Kläger die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Klageerwiderung der Regierung von ... gegeben wurde.

28

Art. 3 Abs. 1 GG gebietet eine gleichmäßige Verwaltungspraxis. Dazu gehört das Verbot einer nicht durch sachliche Unterschiede gerechtfertigten Differenzierung zwischen verschiedenen Sachverhalten bei der Förderung (BayVGH, U.v. 11.10.2019 - 22 B 19.840 - juris Rn. 32).

29

Aufgrund des freiwilligen Charakters der Hilfen und dem weiten Ermessen des Gebers bei der Aufstellung von Richtlinien zur Gewährung von Hilfen, ist eine entsprechende Nachprüfung nur im Hinblick auf eine möglicherweise willkürliche Ungleichbehandlung potentieller Hilfeempfänger eröffnet, nicht aber in Form einer Verhältnismäßigkeitsprüfung (vgl. BVerwG, U.v. 14.3.2018 - 10 C 1/17 - juris Rn. 15 ff. m.w.N. zur Rechtsprechung des BVerfG; VG München, U.v. 28.8.2019 - M 31 K 19.203 - juris Rn. 15). Nach der Willkür-Formel des Bundesverfassungsgerichts (seit U.v. 23.10.1951 - 2 BvG 1/51 - juris) ist Willkür dann anzunehmen, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache ergebender oder sonst wie sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung oder Ungleichbehandlung nicht finden lässt.

30

Es ist vorliegend zu berücksichtigen, dass der Kläger bereits eine Corona-Soforthilfe in Höhe von 5.000,00 EUR aus dem bayerischen Förderprogramm gewährt bekommen hat. Er hat weder in seinem Onlineantrag noch im Klageverfahren hinreichend dargelegt, weshalb bei ihm ein darüber hinausgehender Liquiditätsengpass besteht, zumal der Kläger - wie der Beklagte zutreffend ausgeführt hat - ab dem 27. April 2020 sein Ladengeschäft wieder öffnen und Einnahmen generieren konnte. Gerade unter Berücksichtigung dieser Tatsache hat der Kläger im maßgeblichen Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung am 26. Mai 2020 nicht hinreichend glaubhaft gemacht, dass er durch die Corona-Krise trotz der bereits gewährten Soforthilfe in Höhe von 5.000,00 EUR in eine existenzbedrohende Wirtschaftslage geraten ist, denn Angaben zu etwaigen Einnahmen fehlen. Es ist aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden und weder gleichheitswidrig noch willkürlich, wenn der Beklagte - gerade in Fällen, in denen wie hier bereits eine Corona-Soforthilfe nach dem Bayerischen Förderprogramm gewährt wurde - einen weitergehenden Förderbedarf auf seine Plausibilität hin überprüft und verneint, wenn im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt der Bewilligungsbehörde Einnahmen generiert werden konnten und Angaben hierzu fehlen.

31

Schließlich ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass vom Beklagten in vergleichbaren Fällen trotz der auf den oben genannten staatlichen Internetseiten dargestellten Handhabung und der Ausführungen in den Schriftsätzen im Klageverfahren ein Liquiditätsengpass als gegeben angesehen und eine Corona-Soforthilfe gewährt wurde. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich die Verwaltungspraxis an den zitierten Vorgaben und den schriftsätzlichen Ausführungen orientiert. Für die Annahme eines atypischen Einzelfalls, der zu einer abweichenden Betrachtung führt, gibt es keine Anhaltspunkte.

32

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

33

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.